



Beratungsvorlage Nr. 0765/X

Mönchengladbach, 19.05.2021

öffentlich

Fachbereich FB 30 Recht

Beteiligte Bereiche:
Amt 32 Ordnungsamt

Beratungsfolge

Gremium
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Sitzungsdatum
22.06.2021

TOP:

Beschwerde wegen Sonderparkerlaubnis

Beschlussentwurf:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen

Finanzwirksamkeit:

- Keine finanzielle Auswirkung
 Finanzielle Auswirkung:

Auswirkung auf die Kinder- und Familienfreundlichkeit:

- Keine Auswirkung
 Auswirkung:

Begründung:

Der Petent – Inhaber eines Kurierdienstes - beantragt sinngemäß, seinen Lieferwagen auf der Sandradstraße/Aachener Straße u.a. in Halteverbotsbereichen und auf bewirtschafteten

Parkflächen abstellen zu dürfen, ohne Parkgebühren dafür entrichten zu müssen oder auch gebührenpflichtige Verwarnungen zu erhalten. Er begründet dies mit der Parkplatznot im Bereich Alter Markt und zudem könne er sein Geschäft als Lieferant im Gastronomiebereich aufgrund des Lockdowns nicht mehr betreiben, so dass sein Lieferwagen die überwiegende Zeit ohnehin lediglich geparkt sei. Ein formeller Antrag hierzu liegt dem Ordnungsamt bislang nicht vor.

Vor seiner Geschäftsanschrift Sandradstraße 3 gilt ein absolutes Haltverbot. Die Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis zum Abstellen des Fahrzeugs an dieser Stelle ist somit nicht zulässig.

Die Ausführungen des Petenten enthalten zudem keinerlei Gesichtspunkte, die geeignet wären, eine Änderung der im Bereich Alter Markt und Umgebung bestehenden Parkregelungen zu rechtfertigen, noch erfüllen sie die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung bzw. Parkerleichterung z.B. nach den Vorgaben des Ausführungserlasses des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NW vom 04.12.2015 für Fahrzeuge von bestimmte Handwerker- und Gewerbebetrieben. Dem Petenten wird empfohlen, sich grundsätzlich an bestehende verkehrsrechtliche Regelungen zu halten.

Gez.
Felix Heinrichs
Oberbürgermeister

Anlage: Beschwerdeschreiben ohne Datum, eingegangen am 21.04.2021